



Arbeitsmarktservice

Antrag auf Ausnahmebestätigung

gemäß § 3 Abs 8 AusIBG

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, ist eine Antragsgebühr in Höhe von EUR 20,00 und eine Erledigungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 zu entrichten.

Folgende Ausnahme vom AusIBG wird geltend gemacht

- Status als Asylberechtigte_r
- Status als Subsidiär Schutzberechtigte_r
- EU/EWR-Bürger_in oder Schweizer_in oder deren Familienangehörige_r
- Familienangehörige_r von Österreicher_innen mit Aufenthaltsrecht gemäß NAG
- Inhaber_in eines Working Holiday Visums
- Sonstige Ausnahme nach § 1 Abs 2 AusIBG oder AusIBVO

Bei sonstiger Ausnahme bitte anführen welche

22_ ANT_ABV_FBAS_001_23/11





Angaben zur/zum Antragsteller_in

Titel		Vorname		SV-Nummer	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Nachname			Geburtsdatum		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
Geburtsname/frühere Namen					
<input type="text"/>					
Staatsbürgerschaft			Personenstand		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers			
<input type="checkbox"/> inter	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> keine Angabe			
Aufenthaltstitel					
<input type="text"/>					
von		bis			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)					
<input type="text"/>					
Postleitzahl		Ort			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
E-Mail-Adresse			Telefon		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		

22_ ANT_ABV_FBAS_001_23/11





Angaben zu der_dem Familienangehörigen

(nur auszufüllen, wenn eine Ausnahme vom AuslBG aufgrund der Eigenschaft als Familienangehörige_r einer bestimmten Person geltend gemacht wird)

Verwandtschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
	<input type="checkbox"/> eingetragene_r Partner_in	<input type="checkbox"/> Ehegatt_in
	<input type="checkbox"/> (Schwieger)Tochter	<input type="checkbox"/> (Schwieger)Sohn
Titel	Vorname	SV-Nummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Geburtsdatum	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsname	<input type="text"/>	
Staatsbürgerschaft	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
<input type="checkbox"/> inter	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> keine Angabe
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)		
<input type="text"/>		
Postleitzahl	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Die Ehe/eingetragene Partnerschaft ist seit	<input type="text"/>	aufrecht.

Angaben zum Unterhalt

Betrifft Kinder von EU/EWR-Bürger_innen oder Schweizer_innen, die älter als 21 Jahre sind oder Eltern bzw. Schwiegereltern:	
Meine Eltern gewähren mir Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Meine (Schwieger)Tochter/mein (Schwieger)Sohn gewährt mir Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In der Höhe von monatlich?	<input type="text"/>

22_ ANT_ABV_FBAS_001_23/11





Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmebestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at

afz.kaernten@ams.at

afz.steiermark@ams.at

sab.noee_sued@ams.at

sab.noee_nord@ams.at

sab.wien@ams.at

afz.oberoesterreich@ams.at

afz.salzburg@ams.at

afz.tirol@ams.at

afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Informationen

§ 3 Abs 8 des AuslBG regelt, dass Ausländer_innen, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind und diesbezüglich eine Bestätigung wünschen, eine solche bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erhalten können.

Die meisten Ausnahmegründe betreffen ganz bestimmte Tätigkeiten, die Ausnahme vom AuslBG wird dann vom Arbeitsmarktservice auch nur für die jeweilige Tätigkeit (z.B. Forschungstätigkeit) bestätigt – sonstige Beschäftigungsverhältnisse sind weiterhin bewilligungspflichtig.

22_ ANT_ABY_FBAS_001_23/11





Es gibt jedoch auch Personengruppen, die nicht nur für bestimmte Tätigkeiten, sondern generell vom AuslBG ausgenommen sind (z.B. Asylberechtigte).

Die_Der Antragsteller_in muss jedenfalls den Ausnahmegrund angeben und entsprechende Unterlagen beilegen, welche den Ausnahmetatbestand nachweisen.

Antragsunterlagen in Kopie

- Reisepasskopie
- Aufenthaltsberechtigung (sofern vorhanden)
- eventuell zusätzliche Dokumente, die den angegebenen Ausnahmetatbestand nachweisen

Familienangehörige, die einen Ausnahmetatbestand geltend machen, müssen folgende Nachweise erbringen.

Ehegatt_innen / eingetragene Partner_innen österreichischer Staatsangehöriger oder von EU/EWR-Bürger_innen oder Schweizer_innen:

- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der_des Ehegatt_in, der_des eingetragenen Partner_in

Kinder österreichischer Staatsangehöriger oder von EU/EWR-Bürger_innen oder Schweizer_innen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils

Kinder (über 21) von EU/EWR-Bürger_innen oder Schweizer_innen zusätzlich:

- Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung

Adoptivkinder zusätzlich:

- Adoptionsurkunde

Stiefkinder zusätzlich:

- Heiratsurkunde der Eltern

Eltern und Schwiegereltern von EU/EWR-Bürger_innen oder Schweizer_innen:

- Eigene Personaldokumente und jene der (Schwieger)Kinder (Geburts- und Heiratsurkunde)
- Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung

